DeutscheAnwaltAkademie

Steuern in Paarbeziehungen – Finanzamt als lachender Dritter ?

Wolf-Dieter Tölle
Rechtsanwalt Notar Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht
Detmold

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist als sog. „Ehe ohne Trauschein“ in Deutschland mittlerweile weit verbreitet und nicht mehr mit einem Makel behaftet, wovon der BGH 1968 zumindest noch ausging (vgl. BGH in NJW 1968 S. 932) .

Nach aktuellen statistischen Erhebungen haben 29 % der Frauen und 25 % der Männer in nichtehelichen Lebensgemeinschaften gescheiterte Ehen hinter sich (Quelle: www.destatis.de 2020).

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

- **8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern, 10 Jahre vorher waren es noch 10% mehr.**
- **41.000 eingetragene LP in einem Haushalt**
- **18 Millionen Alleinstehende**
- **Nach groben Schätzungen gibt es ca. 2,80 Millionen nichteheliche Lebensgemeinschaften mit steigender Tendenz.**
- **Ca. 400.000 Eheschließungen pro Jahr.**

(Quelle: www.destatis.de 2020, Daten 2018).

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Steueraufkommen Deutschland 2012 – 2020

Quelle: Bundesfinanzministerium 2020 www.destatis.de

Steuerart	2012 in Mio. €	2013 in Mio. €	2014 in Mio €	2015 in Mio. €	2016 in Mio. €	2017 In Mio €	2018 In Mio €	2019 in Mio
Lohnsteuer	149.065	158.198	167 983	178 891	184.826	195.523	208.231	219.660
Einkommensteuer ohne Lohnsteuer	37.262	42.280	45.613	48.580	53.833	59.428	60.415	63.711
Körperschaftssteuer	16.934	19.508	20.044	19.583	27.442	29.258	33.425	32.013
Gewerbesteuer	42.345	43.027	43.756	45.737	50.097	k.A.	55.852	55.419
Kraftfahrzeugsteuer	8.443	8.490	8.501	8.805	8.952	8.947	9.047	9.370
Erbschaftsteuer	4.305	4.633	5.452	6.290	7.006	6.113	6,813	6.987
Umsatzsteuer inkl. Einfuhrust.	194.635	196.843	203.111	209.921	217.090	226.355	234.800	243.256

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

1. Einkommensteuer

Unterschiede bei Verheirateten/eingetr. LP und nichtehelichen Partnern

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Grundschema der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuerschuld gem. § 2 Abs. 1a - Abs. 7 EStG (Abschn. R 2 EStR)

Summen der positiven Einkünfte aus: (sieben Einkunftsarten)
(1) Land- und Forstwirtschaft
(2) Gewerbebetrieb
(3) Selbstständige Arbeit
(4) Nichtselbstständige Arbeit
(5) Kapitalvermögen
(6) Vermietung und Verpachtung
(7) Sonstige Einkünfte
= **Summen der positiven Einkünfte** (§ 2 Abs. 3 S. 2 EStG)
- ausgleichsfähige negative Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 S. 3 - 8 EStG)
= **Summe der Einkünfte**

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

DeutscheAnwaltAkademie

Veranlagungsarten seit VZ 2013 (AKTUELL)

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind **ab 2013** (siehe § 52 Abs. 68 EStG n.F.) die Varianten auf **vier** zurückgeführt worden:

- Einzelveranlagung mit Grund-Tarif (§ 25 Abs. 3 BGB, bei Ehegatten i.V.m. §§ 26 Abs. 1, 26a EStG n.F.),
- Verwitweten- Splitting (§§ 26b, 32a Abs. 6 Nr. 1 n.F. EStG),
- „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr (§§ 26b, 32a Abs. 6 Nr. 2 EStG n.F.),
- Zusammenveranlagung mit Ehegatten – Splitting (§§ 26, 26b EStG n.F.).

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Veranlagungsarten

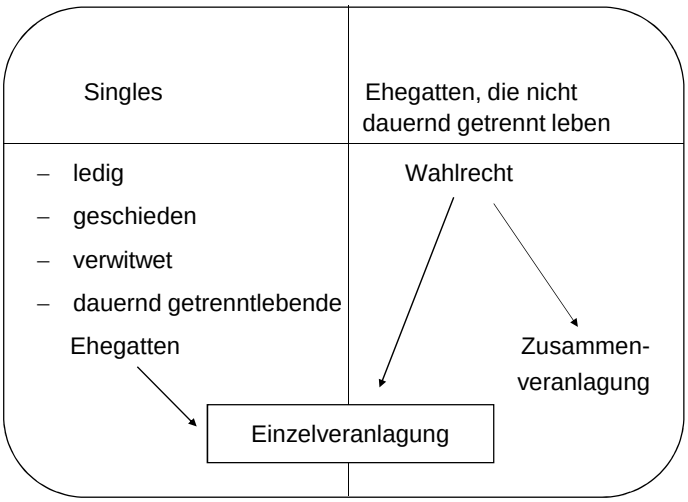

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

➢Splittingtarif

Keine Gleichstellung nichtehelicher Lebenspartner

✓Grundtarif

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Vergleich Grundtarif/Splittingtarif
bei einem zu versteuernden Gesamteinkommen der Ehegatten ohne Kinder (alle Beträge in Euro):

Zu versteuerndes Einkommen (Summe)	10 000	20 000	30 000	40 000	50 000	70 000
Grundtarif (ohne Soli und Kirchensteuer)	86	2346	5187	8452	12141	20436
Splittingtarif (ohne Soli und Kirchensteuer)	0	172	2170	4692	7428	13534
Differenz (Vorteil Splittingtarif)	86	2174	3017	3760	4713	6902

Vgl. auch Tölle in NJW 2011, S. 2165 ff. zur Gleichstellung der eingetr. LP

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Wie funktioniert der Splittingtarif für Ehegatten?

- Bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung von Ehegatten werden deren Einkünfte, dann halbiert und auf die so ermittelte Summe die Splittingtabelle angewandt.
- Der aus der Splittingtabelle ermittelte Steuersatz gilt dann für das gesamte Einkommen. Aufgrund der Progression der Einkommenssteuertarife ist das Ehegattensplitting steuerlich günstiger.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

- ✓Der Splittingtarif selbst ist keine Förderung von Familien, sondern mindert die Steuerprogression ausschließlich bei Ehepartnern und eingetr. LP, unabhängig vom Vorhandensein von Kindern.
- ✓In Kombination mit Kinderfreibeträgen kann sich der Splittingvorteil allerdings kumulieren. Der Tarif selbst stellt jedoch keine Familienförderung, sondern eine Förderung der Ehe dar.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Witwensplitting

✓ Wenn einer der Ehepartner/eingetr. LP verstirbt, kann im selben Jahr das Ehegattensplitting vom Hinterbliebenen angewendet werden.

✓Das Gleiche geht noch im Folgejahr.

✓ So hat die Witwe/der Witwer ein Jahr mehr Zeit, sich finanziell auf den dann geltenden Grundtarif einzustellen.

Wann ist das Witwensplitting möglich?

✓ Die Anwendung des Witwensplittings ist nur möglich, wenn das Paar vor dem Todesfall nicht dauerhaft getrennt gelebt hat und der Hinterbliebene nicht wieder heiratet. Wird im Jahr des Todes des bisherigen Partners oder im Folgejahr neu geheiratet, ist eine Anwendung des Ehegattensplittings bis dahin nur möglich, wenn das neue Ehepaar ebenfalls zusammenveranlagt wird.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Begrenztes Realsplitting und außergewöhnliche Belastungen

Steuerrechtliche Voraussetzungen und Wirkungen

Familienrechtliche Bedeutung

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Realsplittings:

- Gewährung von **Ehegattenunterhalt**, nicht § 1615 l BGB
- einmalig oder laufend gezahlt, maximal 13.805 € p.a.
- ggf. Erhöhung gemäß § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG (Elementarkrankenvorsorge)
- als Bar– oder als Naturalunterhalt,
- gesetzlich geschuldet oder freiwillig (erhöht)
- Kindesunterhalt kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht.
- beide Ehegatten sind **unbeschränkt steuerpflichtig**;
- Ausnahmen können in DBA geregelt sein, z.B. DBA - Österreich, -Dänemark, -USA und -Canada.
- die Ehegatten sind **geschieden oder leben dauernd getrennt**;
- - ggf. formloser - **Antrag** / **Zustimmung** beider Ehegatten, in der Regel durch die sog. **"Anlage U"** zur Einkommensteuererklärung.
- Angabe der **Steuer-ID** des Unterhaltsberechtigten
- **Korrespondenzprinzip**, §§ 10 Abs. 1a Nr. 1, 22 Nr. 1a EStG
- **Zu- und Abflussprinzip**, § 11 EStG

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

✓Unterhaltszahlung stellt Sonderausgabe im Sinne des EStG dar.

✓Der seit 2002 geltende Höchstbetrag von **13.805 €** hat sich seit dem 01.01.2010 um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F im Bereich der **Krankheitsvorsorge** für die **Absicherung** des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge erhöht .

(§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 EStG)

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

✓Umgekehrt muss der Unterhaltsbetrag vom Unterhaltsberechtigten als „sonstige Einkünfte" gem. § 22 Ziff. 1a EStG versteuert werden (**Korrespondenzprinzip**).

✓Wegen des Korrespondenzprinzips muss – zumindest nach der Auffassung des FG Köln - der den Unterhalt beziehende Ehegatte den Unterhaltsbetrag nur dann als sonstige Einkünfte gem. § 22 Ziff. 1a EStG versteuern, wenn sie **sich beim Geber steuermindernd ausgewirkt** haben.

- FG Köln v. 7.11.2007 - 14 K 4225/06, DStRE 2008, 567

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

✓**Antragstellung** ist **bis zur Bestandskraft** der jeweiligen Steuerfestsetzung möglich, d. h. ggf. auch nach Erlass des Steuerbescheides.

✓Der Antrag auf Sonderausgabenabzug ist vom Unterhaltsschuldner **jährlich neu** zu stellen.

- OFD Koblenz v. 30.7.2007, DStR 2007, 1820.
- BFH, BFH/NV 2008, 792; BFH, BStBl. II 2005, 825.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

✓ Die **Zustimmung** ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie ist schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Finanzamtes möglich, kann **auch „blanko“**, also ohne Betragsangabe, wirksam erteilt werden.

✓ Allerdings beinhaltet eine solche Zustimmung **keine der Höhe nach unbegrenzte Zustimmung** für die Folgejahre.

✓ Die Zustimmung zum begrenzten Realsplitting kann auch direkt **gegenüber dem für den Unterhaltsempfänger zuständigen Finanzamt** erklärt werden.

- OFD Koblenz v. 30.7.2007, DStR 2007, 1820.
- BFH, BFH/NV 2008, 792; BFH, BStBl. II 2005, 825.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

➢ Seit 1990 gilt die Zustimmung – mit Ausnahme der durch Urteil nach § 894 ZPO ersetzten - **bis auf Widerruf**.

➢ Der **Widerruf** muss bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres dem Finanzamt vorliegen.

➢ Er kann sowohl gegenüber dem **Finanzamt des Unterhaltsschuldners** als auch gegenüber dem **Finanzamt des Unterhaltsgläubigers** erklärt werden.

- BMF v. 19.9.1990, BB 1990, 1996.
- FG Düsseldorf, FamRZ 1999, 128.
- BFH, DStR 2003, 1206 = BStBl. II 2003, 803.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

✓Ein Einkommensteuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO sogar dann noch zu ändern, wenn erst **nach Eintritt der Bestandskraft** sowohl die **Zustimmung** zur Anwendung des Realsplittings als auch der **Antrag** gem. § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG **erstmalig** erteilt bzw. gestellt wird.

✓Dementsprechend soll auch eine **nachträgliche Erweiterung** des Antrags – bis zur Höchstgrenze von 13.805 € - nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO **möglich** sein, wenn zuvor nur ein niedrigerer Betrag zum begrenzten Realsplitting geltend gemacht und vom Finanzamt im Steuerbescheid berücksichtigt wurde.

- BFH v. 12.7.1989 – X R 8/84, BB 1989, 2243 = DB 1989, 2259.
- FG Düsseldorf, DStRE 2006, 72; bestätigt durch BFH, FamRZ 2006, 1528; dazu OFD Koblenz v. 30.7.2007, DStR 2007, 1820.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

✓Eine **nachträgliche Beschränkung** (**oder Rücknahme**) des zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG mit Zustimmung des unterhaltsberechtigten Ehepartners **für den Veranlagungszeitraum** schon geltend gemachten Betrages soll aber **nicht möglich** sein, und zwar auch nicht im Einvernehmen der Ehegatten, da der Antrag an das Finanzamt mit Zustimmung des unterhaltsberechtigten Ehepartners „rechtsgestaltend“ die Rechtsnatur der Unterhaltsleistung verändert habe.

- BFH, FamRZ 2000, 1152, LS;
- einschränkend FG Münster, EFG 2000, 1002.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

✓Jedoch kann **für einen <u>späteren Veranlagungszeitraum</u>** trotz der Dauerwirkung der Zustimmung der Antrag auf Sonderausgabenabzug **auf einen niedrigeren Betrag** (als in der Zustimmung aufgeführt und **als tatsächlich gezahlt** wurde) **beschränkt** werden.

- OFD Koblenz v. 12.6.2003, DStR 2003, 1396 und
- OFD Koblenz v. 30.7.2007, DStR 2007, 1820.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

➢Es gilt nach § 11 EStG das **Zu- und Abflussprinzip**, es können also nur im Jahr der Zahlung die entsprechenden Steuerfolgen ausgelöst werden, es kommt **nicht** darauf an, **für welches Jahr** gezahlt wird.

➢Daher sind auch **Unterhaltsabfindungen** oder für mehrere Jahre **„geballt" gezahlte (rückständige) Unterhaltsleistungen** im Jahr der tatsächlichen Zahlung nur bis maximal 13.805 € abzugsfähig.

- OLG Bamberg, FamRZ 2003, 762
- BFH, FuR 2008, 605.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Mietvertrag- steuerliche Bewertung - Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- Ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis liegt nicht vor, wenn der Vermieter die hälftig vermietete Wohnung mit seinem Lebensgefährten bewohnt, da ein fremder Dritter sich nicht auf ein Mietverhältnis durch eine bloße Mitbenutzung einer Wohnung ohne Privatsphäre, ohne individuell und abgrenzbar zugewiesene Wohnräume einlässt.

Urteil vom Finanzgerichtshof Baden Württemberg vom 06.06.2019, AZ.: 1 K 699/19.

- ✓ Im Umkehrschluss wird jedoch die Vermietung einer Immobilie an den nichtehelichen LP zur vollständigen Nutzung anerkannt, ein Fremdvergleich, wie bei Ehegatten, wird in der Regel nicht geprüft.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Doppelte Haushaltsführung

Auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann eine doppelte Haushaltsführung angesetzt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann ein gemeinsamer Hausstand auch dann vorliegen, wenn die Wohnung am Erstwohnsitz allein vom Lebenspartner des Arbeitnehmers angemietet wurde. Am eindeutigsten ist der Fall, wenn sich der Arbeitnehmer dauerhaft dort aufhält und zur Haushaltsführung beiträgt. Eine doppelte Haushaltsführung wird aber u. U. auch anerkannt, wenn der am Beschäftigungsort wohnende Lebenspartner nur seinen Lebensmittelpunkt in der vom anderen Lebenspartner angemieteten Wohnung hat, ohne sich an den Kosten zu beteiligen, denn eine finanzielle Beteiligung an dessen Mietkosten ist nicht zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung. Das Finanzgericht Münster bejahte daher in einem solchen Fall die doppelte Haushaltsführung, vgl. FG Münster, Urteil vom 20. 12. 2011 - 1 K 4150/08 .

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Beispiel

M und F leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. M arbeitet und wohnt in einer kleinen Wohnung in Z, M hat eine große Wohnung in der 120 km entfernten Stadt Y, in der beide ihren Lebensmittelpunkt haben, ohne dass sich F an den Kosten der Mietwohnung von M beteiligt.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

2. Erbschafts-/Schenkungssteuer

- Unterschiede zwischen Ehegatten/eingetr. LP und nichtehelichen Paarbeziehungen

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

DeutscheAnwaltAkademie

Erbschaftssteuer

Steuersätze und Freibeträge

			Ehegatten St.-Kl. I + Eingetragene Lebenspartner nach LPartG		Kinder St.-Kl. I		Enkel/Eltern St.-Kl. I (übrige Personen StKl. I)		Geschw., Neffen/St.Kl. II		Lebensgef.,Freunde/ St.Kl. III	
			Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Freibetrag			307.000	500.000	205.000	400.000	51.200	200.000 (100.000)	10.300	20.000	5.200	20.000
Vermögen bis: Alt bis 31.12.2008		Neu seit 01.01.2009	Steuersatz in Prozent:									
	52.000	**75.000**	7	7	7	7	7	7	12	30/15	17	30
	256.000	**300.000**	11	11	11	11	11	11	17	30/20	23	30
	512.000	**600.000**	15	15	15	15	15	15	22	30/25	29	30
	5.113.000	**6.000.000**	19	19	19	19	19	19	27	30	35	30
	12.783.000	**13.000.000**	23	23	23	23	23	23	32	50/35	41	50
	25.565.000	**26.000.000**	27	27	27	27	27	27	37	50/40	47	50
	über 25.565.000	**über 26.000.000**	30	30	30	30	30	30	40	50/43	50	50

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Beispiel:

Ehegatte erbt 1.000.000 € vom anderen Ehegatten. Verbindlichkeiten sind keine vorhanden. Zugewinn ist nicht vorhanden, der Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG ist durch die Witwenrente auf 0 abgeschmolzen.

➢Erbschaftsteuerberechnung:

1.000.000 – 500.000 – Beerdigungskostenpauschale 10.300 = 489.700 €

Steuersatz 15 %, § 16 ErbStG

Steuer = 489.700 x 15% = 73.455 €

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Nichtehelicher LP

- Erbschaftsteuerlich sind die Freibeträge mit 20.000 € sehr gering. Als Steuerklasse ist unter nichtehelichen Lebenspartnern Steuerklasse III anzuwenden.

- Danach betragen die Steuersätze: bis 6.000.000 € Vermögen über dem Freibetrag = 30 %, darüber = 50 %.

- Auch hinsichtlich des Vermögens im Todesfall sollten sich Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf jeden Fall Gedanken über Gestaltungsmöglichkeiten machen

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Beispiel:

Nichtehelicher LP erbt aufgrund eines Testamentes 1.000.000 € vom anderen LP. Verbindlichkeiten sind keine vorhanden. Der Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG greift hier nicht (gilt nur für Ehegatten/eingetr. LP).

- Erbschaftsteuerberechnung:

1.000.000 – 20.000 – Beerdigungskostenpauschale 10.300 = 969.700 €

Steuersatz 30 %, § 16 ErbStG

Steuer = 969.700 x 30% = 290.910 €

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11
10179 Berlin

Fon 030 726153-0
Fax 030 726153-111
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Geschäftsführerin:
Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 79713
USt-IdNr. DE 214080179

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69
BIC: BELADEBEXXX

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III und AZAV) und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2015.

DeutscheAnwaltAkademie

Differenz: 217.455,00 €

Eheleute sparen ggf. noch über den Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG (bis zu 256.000 € x Steuersatz) und über den rechnerischen tatsächlichen Zugewinnausgleichsbetrag, weiterer Freibetrag nach § 5 ErbStG.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

BFH: Ehegattenfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige

ErbStG § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 16

Beschränkt Steuerpflichtigen steht für den Erwerb beim Tod des Ehegatten der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG iHv 500.000 € unabhängig vom Anteil des inländischen Vermögens am Gesamterwerb in voller Höhe zu.

BFH, Urt. v. 10.5.2017 – II R 53/14, BeckRS 2017, 120719 (Vorinstanz: DStRE 2015, 990)

Tölle in DStRK 2017, S. 315 .

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Gestaltungen bei der Erbschaftssteuer - Familienheim

Zuwendung unter Lebenden (Schenkung) § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG an Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner	Erwerb von Todes wegen (Erbanfall) § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG an Ehegatten / eingetragene Lebenspartner	Erwerb von Todes wegen (Erbanfall) § 13 Abs. 1 Nr. 4 c ErbStG an Kinder und Kinder verstorbener Kinder
• Wohnung muss im Zeitpunkt der Schenkung zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden • Familienheim	• Selbstnutzung bis zum Erbfall durch Erblasser oder zwingender Hinderungsgrund dafür • Wohnung ist beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt • Familienheim	• Selbstnutzung bis zum Erbfall durch Erblasser oder zwingender Hinderungsgrund dafür • Wohnung ist beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt • Flächenbeschränkung, die selbstgenutzte Wohnfläche darf 200 qm nicht überschreiten – bis dahin Freibetrag – übersteigender Wohnfläche führt darüber hinaus wertanteilig zur Steuer • Familienheim
• Keine Behaltensfrist zur Selbstnutzung beim Erwerber	• Erwerber muss das Familienheim innerhalb der dem Erbfall folgenden 10 Jahre selbst nutzen, es sei denn zwingende Gründe hindern an der Selbstnutzung (Tod, Pflegebedürftigkeit – wohl aber nicht Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsplatzwechsel)	• Erwerber muss das Familienheim innerhalb der dem Erbfall folgenden 10 Jahre selbst nutzen, es sei denn zwingende Gründe hindern an der Selbstnutzung (Tod, Pflegebedürftigkeit – wohl aber nicht Arbeitslosigkeit)

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Gestaltungen bei der Erbschaftssteuer - Familienheim

Familienheim	
Im Zeitpunkt der Zuwendung Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten / Lebenspartner	
Keine Begünstigung bei	• Zweitwohnsitz im Ausland
	• einer Wohnung aus der ein Ehe-/Lebenspartner im Zeitpunkt der Zuwendung bereits ausgezogen ist, unerheblich vom Grund des Auszuges

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Urteil des FG Düsseldorf v. 16.5.2018 zum Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks

Sachverhalt: Erwerb zweier Grundstücke vom verstorbenen Ehegatten

Das FG Düsseldorf (Urteil v. 16.5.2018 - 4 K 1063/17 Erb) hatte über eine Steuerbefreiung für zwei Grundstücke zu entscheiden, die die Klägerin von ihrem Ehemann geerbt hatte. Es handelte sich dabei um ein mit dem Familienheim bebautes Grundstück und um ein unbebautes Grundstück, das an das bebaute Grundstück angrenzte und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen war. Beide Flurstücke besaßen eine einheitliche Grundstückseinfriedung. Das unbebaute Grundstück hatte keinen eigenen Zugang zur Straße und wurde von den Ehegatten als Gartengrundstück benutzt.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Urteil des FG Düsseldorf v. 16.5.2018 zum Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks

Entscheidung des Gerichts: angrenzendes Grundstück nicht begünstigt

Das FG Düsseldorf gewährte die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG nur für das mit dem Familienheim bebaute Grundstück, nicht jedoch für das angrenzende Gartengrundstück. Der Begriff des Familienheims sei nach zivilrechtlichen Anschauungen
auszulegen. Ob beide Grundstücke nach der Verkehrsanschauung eine wirtschaftliche Einheit bilden oder wie die Grundstücke steuerlich zu bewerten seien, sei nicht entscheidend. Die Steuerbefreiung beziehe sich nur auf das Grundstück, dessen wesentlicher Bestandteil das als Familienheim genutzte Gebäude ist. Ein „Grundstück“ ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch mit einer eigenen Nummer eingetragen ist. Ist ein Grundstück, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück nur angrenzt, im Grundbuch mit einer eigenen Nummer versehen, ist es im Sinne einer einschränkenden Auslegung der Steuerbefreiung nicht steuerbegüns

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Lösung/Gestaltung:

✓Grundstücksvereinigung vor Übertragung

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Kein Objektverbrauch und keine Behaltenspflicht

Bei der lebzeitigen Übertragung eines Familienheims gibt es keinen Objektverbrauch. Die steuerfreie Schenkung eines Familienheims unter Ehegatten kann demnach beliebig oft wiederholt werden. Grenzen ergeben sich nur bei rechtsmissbräuchlicher Gestaltung i. S. von § 42 AO .

Beispiel:

Der Ehemann schenkt seiner Ehefrau im Jahr 2015 den hälftigen Miteigentumsanteil an dem in seinem Alleineigentum stehenden Einfamilienhaus, in dem die Ehegatten gemeinsam wohnen. 2017 ziehen die Ehegatten in eine Wohnung, die ebenfalls dem Ehemann allein gehört. 2018 schenkt der Ehemann seiner Ehefrau auch diese Wohnung. Beide Schenkungen sind schenkungsteuerfrei gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG . Das vorstehende Beispiel zeigt ferner, dass es – im Unterschied zur Übertragung eines Familienheims von Todes wegen, vgl. dazu unten IV – bei der lebzeitigen Übertragung keine Behaltenspflicht gibt. Die Steuerbefreiung bleibt also auch dann erhalten, wenn das Objekt später veräußert wird oder vermietet oder anderweitig genutzt wird.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen an Ehegatten

Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 18. 7. 2013 - II R 35/11 , NZM 2014, S. 46) sind zu eigenen Wohnzwecken genutzte Häuser und Eigentumswohnungen, in denen sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, nicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG begünstigt. Zumindest Zweit- und Ferienwohnungen seien deshalb schenkungsteuerlich nicht begünstigt.

Praxishinweis
Bei dem von dem BFH-Urteil betroffenen Grundstück auf Sylt wäre den Ehegatten zu raten gewesen, vor der Schenkung den Lebensmittelpunkt in die Zweit- oder Ferienwohnung zu verlagern.

Zu beachten ist, dass die Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten nicht die 10-jährige Behaltensfrist auslöst, die bei einer Vererbung an den Ehegatten zu beachten ist (s. R E 13.3 Abs. 5 Satz 5 ErbStR 2011).

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Gestaltungen - Güterstandsschaukel:

Gestaltungsansatz:

Wechsel des ehelichen Güterstandes unter Lebenden (§§ 1408, 1414 BGB), um die **Rechtsfolgen des § 5 Abs. 2 ErbStG** in Anspruch nehmen zu können.

- Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch Ehevertrag beendet, etwa durch Vereinbarung von Gütertrennung, so bleibt der **Zugewinnausgleichsanspruch** (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB) nach § 5 Abs. 2 ErbStG **steuerfrei**.
- Wollen die Ehegatten dieses Gestaltungsinstrument mehrmals anwenden oder favorisieren sie den gesetzlichen Güterstand, so können sie in den gesetzlichen Güterstand zurückkehren.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Gestaltungen

Güterstandsschaukel: Problembereiche

Rückkehr zur Zugewinngemeinschaft:

- Sicherstellung durch sofortige Neubegründung des gesetzlichen Güterstandes. Eine **sog. „Schamfrist“** muss nicht eingehalten werden.
- Die Güterstandsschaukel kann in **einer notariellen Urkunde** vereinbart werden.

Gestaltungsmissbrauch gem. § 42 AO:

- Bei angedachter Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft sollte man dem **Einwand eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs vorbeugen**.
- **Dokumentation** von außersteuerlichen Gründen für die Güterstandsschaukel (bspw. gerechter Ausgleich/ Sicherung der Altersvorsorge) empfehlenswert.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Gestaltungen

Güterstandswechsel: Gestaltungsmittel in „Oder-Konto-Fällen“

Beispiel:

Die bei Eheschließung vermögenslosen Ehegatten A und B sind seit 1990 im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet. Im Laufe der Ehezeit hat Unternehmer A ein Vermögen iHv 6 Mio. EUR aufgebaut. Daneben besteht ein gemeinschaftliches Wertpapierdepot mit seiner Ehefrau, das A vor einigen Jahren mit 4 Mio. EUR aus einem Beteiligungsverkauf errichtet hatte (Zweck: Vermögensaufbau für beide Ehegatten). Über weiteres Vermögen verfügt B nicht.

Das zuständige Finanzamt erfuhr im Mai 2012 von der Existenz dieses Oder-Depots und setzte infolgedessen Schenkungsteuer gegen B fest, da ihr die Hälfte des (bis heute unveränderten) Depotwertes (2 Mio. EUR) schenkweise übertragen worden sei.

A und B fragen nach einer effektiven Möglichkeit zur nachträglichen Abwehr einer etwaigen Schenkungsteuerpflicht!

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Gestaltungen

Lösung:

- **Güterstandswechsel als Gestaltungsansatz:**

  Wechsel des ehelichen Güterstandes unter Lebenden (§§ 1408, 1414 BGB), um die **Rechtsfolgen des § 5 Abs. 2 ErbStG** in Anspruch nehmen zu können.

  ➔ Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 Abs. 3 BGB schenkungsteuerfrei!

Berechnung	Ehemann	Ehefrau
Zugewinn	8.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Korrektur wg. Vorschenkung (§ 1380 Abs. 2 BGB)	+2.000.000 EUR	-2.000.000 EUR
Zugewinn erhöht/vermindert	10.000.000 EUR	0 EUR
Ausgleichsanspruch vorläufig (§ 1378 Abs. 1 BGB)		5.000.000 EUR
Abzüglich Vorschenkung (§ 1380 Abs. 1 Satz 1 BGB)		2.000.000 EUR
Ausgleichsanspruch endgültig		**3.000.000 EUR**

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Gestaltungen

Lösung:

- **Steuerfreiheit der Ausgleichsforderung**:

Der aus dem Güterstandswechsel resultierende Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau B iHv. 3.000.000 EUR ist gem. § 5 Abs. 2 ErbStG schenkungsteuerfrei.

- **Rückwirkendes Erlöschen der Steuer für die Vorschenkung:**
  - § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: Schenkungsteuer erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit in den Fällen des § 5 Abs. 2 ErbStG unentgeltliche Zuwendungen auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden (§ 1380 BGB).
  - § 1380 Abs. 1 Satz 2 BGB: im Zweifel anzunehmen, dass Zuwendungen zwischen Ehegatten auf die Zugewinnausgleichsforderung angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert den von Gelegenheitsgeschenken übersteigt, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind.

➔ Erlöschen der Steuer auf die Vorschenkung von 2 Mio. EUR

➔ Steuerbescheid gegen B ist gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO aufzuheben.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Steuerliche Gestaltungen bei Ehegatten mit dem „Berliner Testament“

Die häufigste Form des Testamentes in Deutschland ist nach Auskünften vieler Nachlassgerichte das sog. „Berliner Testament“. Dieses kommt dem Wunsch der gegenseitigen Absicherung von Ehegatten am Nächsten. Allerdings haben nur 29% der deutschen nach einer Umfrage des Deutschen Forums für Erbrecht e.V. aus dem Jahre 2007 überhaupt eine letztwillige Verfügung errichtet.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Erbrechtliche Regelung getroffen?

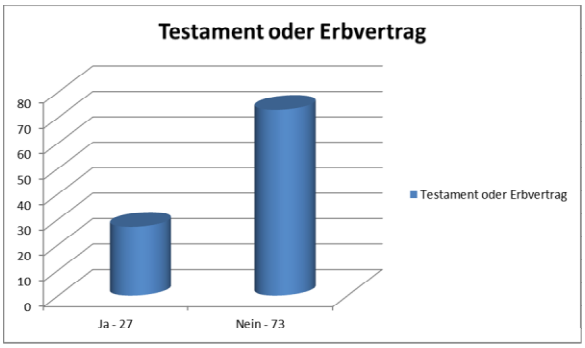

Quelle: 2020 INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH, 78472 Allensbach am Bodensee, www.ifd-allensbach.de

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Erbrechtliche Regelung getroffen?

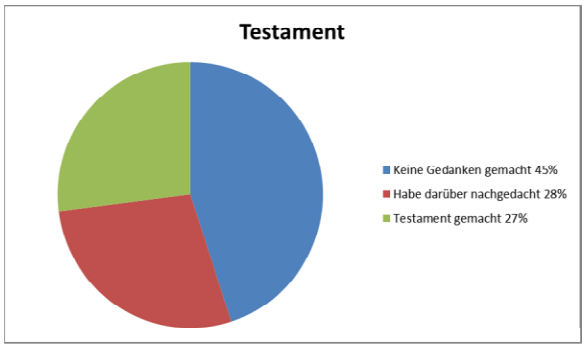

Quelle: 2020 INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH, 78472 Allensbach am Bodensee, www.ifd-allensbach.de .

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Beispiel:

A und B haben zwei Kinder, K1 und K2. Beide Kinder sind älter als 27 Jahre und haben jeweils wiederum ein eigenes Kind. B verfügt über ein Vermögen von 5 Mio. €, A über ein Vermögen von 1.000.000 €. Das Endvermögen stellt gleichzeitig den Zugewinn dar.

B verstirbt.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Es gibt ein Berliner Testament, indem sich die Ehegatten zunächst gegenseitig und dann ihre beiden Kinde zu Schlusserben einsetzen.

A erbt zunächst das gesamte Vermögen, wobei der tatsächliche Zugewinnausgleichsanspruch nach § 5 ErbStG steuerfrei ist.

Die Erbschaftsteuerbelastung unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 16 ErbStG (alle anderen Freibeträge sind bereits anderweitig verbraucht bzw. ausgeschöpft) beträgt:

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

für A von 5 Mio € ./. steuerfreier Zugewinn nach § 5 ErbStG in Höhe von 2 Mio ./. Freibetrag 500.000 €

= 2,5 Mio € x 19% (StKl. I) = 475.000 €.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Im vorliegenden Fall ist das Testament besser gestaltet, wenn bereits beim Tode des Erstversterbenden Vermächtnisse zugunsten der Kinder ausgesetzt werden. Die Vermächtnisse können unter der Auflage ausgesetzt werden, dass die Kinder jeweils ihren Pflichtteil nicht geltend machen. Die Fälligkeit der Vermächtnisse kann sogar hinausgeschoben werden.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Verstirbt M wiederum zuerst, ergibt sich im ersten Erbfall folgende Erbschaftssteuerberechnung:

A von 4,2 Mio *(5 Mio ./. Vermächtnisse)* ./. steuerfreier Zugewinn nach § 5 ErbStG in Höhe von 2 Mio ./. Freibetrag 500.000 €

= 1,7 Mio x 19% = 323.000 €.

Daraus folgt eine Ersparnis in Höhe von 152.000 €.

➢Nur bei Ehegatten/eingetr. LP möglich, **nicht bei nichtehel. LP**

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Nichteheliche Lebenspartner – Problem: Wohnrechtseinräumung

Steuerliche Folgen der Einräumung eines Wohnrechts und Alternativen

Die schenkweise Einräumung eines Wohnrechts oder die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung kann zu einer Schenkung führen. Angesichts des niedrigen schenkungssteuerlichen Freibetrags i. H. von 20.000 € und angesichts der Tatsache, dass sämtliche Erwerbe innerhalb von 10 Jahren addiert werden, kann die entgeltliche Überlassung, also die Vermietung, im Einzelfall günstiger sein als die unentgeltliche Einräumung eines Wohnrechts.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Steuerliche Folgen der Einräumung eines Wohnrechts und Alternativen

Beispiel:
Die nichtehelichen Partner A und B wohnen gemeinsam in der Wohnung des A. A ist Alleineigentümer der Wohnung. Er räumt seiner 60 Jahre alten Partnerin B ein lebenslanges Wohnrecht an der Eigentumswohnung ein. Die übliche Miete für die Wohnung beträgt kalt 750 €.

Nach den Vorgaben zu § 14 BewG in Verbindung mit dem Erlass zur Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung (BMF vom 02. 12. 2019 – IV C 7 - S 3104/19/10001 :003 /Sterbefaktoren ab 01.01.2020) gilt für eine 60-jährige Frau eine durchschnittliche Lebenserwartung von weiteren 25,34 Jahren und somit ein Kapitalwert von 13,871.

Entsprechend wird das Wohnrecht für schenkungsteuerliche Zwecke wie folgt kapitalisiert:

750 x 12 x 13,871 = 124.839 €

Die Schenkungsteuer zum Zeitpunkt der Einräumung des Wohnrechts wird wie folgt berechnet (Notar- und Grundbuchkosten für die Einräumung außer Acht gelassen):

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Kapitalisierter Wert des Wohnrechts:	124.839,00 €
Freibetrag (St.Kl. III, § 16 ErbStG):	./. 20.000,00 €
=	104.839,00 € = 104.800 €
Schenkungsteuer (§ 19 ErbStG in der ab 1. 1. 2010 geltenden Fassung) =	30 %
Schenkungsteuer mit Einräumung des Wohnrechts =	**31.440 €**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG Abrundung auf volle 100 € = 104.800 € zur steuerlichen Berechnung!

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Praxishinweis

Die Schenkungsteuer kann vermieden werden durch Abschluss eines Mietvertrags und Zahlung einer (ggf. nur geringen) Miete. Die dingliche Absicherung im Grundbuch fehlt dann, ist aber auch bei dieser Konstellation möglich.

Es müssen dann natürlich auch Regelungen für den Todesfall (Testament, Erbvertrag) und für den Fall der Trennung getroffen werden. Bei dinglicher Absicherung sollte mit Einräumung des dinglichen Rechts für den Fall der Trennung bzw. des Auszugs des Partners bereits eine Löschungsvollmacht erteilt werden.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Besonderheiten bei Patchworkfamilien

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Beispiel:

Hat die (verheiratete Stief-) Mutter ein Haus, erbt der überlebende Ehepartner ½ vom Haus und die leibliche Tochter der Mutter ebenfalls 1/2 vom Haus.

Stirbt später der (Stief-) Vater, erbt dessen leiblicher Sohn das Vermögen seines Vaters. Dazu gehört dann auch die geerbte Haushälfte, die ursprünglich der Stiefmutter gehörte.

Die Stieftochter erhält beim Tod des Stiefvaters nichts.

Wäre zuerst der (Stief-) Vater gestorben, hätte die Tochter das gesamte Haus ihrer Mutter allein geerbt sowie die Hälfte des Vermögens des Stiefvaters.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

- Lösen lässt sich diese Problematik nur durch testamentarische Gestaltungen ggf. unterstützt durch Pflichtteilsverzichte.
- Auch steuerliche Fragen sind dabei zu beachten. Der Freibetrag für nicht-verheiratete Lebenspartner beträgt nur 20.000 €.
- Entsprechendes gilt für nicht-leibliche Kinder, wenn die Stiefeltern nicht verheiratet sind.
- **Sind die Stiefeltern verheiratet greift allerdings ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 400.000 € auch für die nicht-leiblichen Kinder.**

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

- Erbrechtlich sind Stiefkinder leiblichen oder adoptierten Kindern nicht gleichgestellt. Ihnen steht kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu.
- Steuerlich (Erbschafts- und Schenkungssteuer) gilt allerdings: Stiefkinder und deren Abkömmlinge Steuerklassen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG = Steuerklasse I.
- Stiefeltern = Steuerklasse II:

Dies gilt jedoch nur bei „echten" Stiefkindern und „echten" Stiefeltern.

Stiefkinder im Sinne des Schenkung- und Erbschaftsteuerrechts sind nur Kinder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, nicht jedoch eines nichtehelichen oder nicht eingetragenen Lebensgefährten bei einem nichtehelichen Zusammenleben.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Daraus folgt:

Eine Adoption zur Vermeidung der Erbschaftsteuer lohnt sich bei verheirateten Patchworkfamilien nicht.

Die schenkungs- und erbschaftsteuerliche Privilegierung gilt auch dann, wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat, vor dem Erbfall bereits geschieden wurde oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

3. Grunderwerbsteuer

Unterschiede zwischen den einzelnen Paarbeziehungen (Ehegatten/eingetr. LP – nichtehel. LP)

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

§ 3 Grunderwerbsteuergesetz

…

Von der Grunderwerbsteuer sind folgende Erwerbsvorgänge befreit:

- **Grundstückserwerb zwischen Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern,**
- der Erwerb eines Grundstückes durch in gerader Linie Verwandte des Veräußerers,
- der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,
- der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks (Wert liegt unter 2.500,– €),
- bei bestimmten betrieblichen Umstrukturierungen, wenn die Beteiligungsverhältnisse sich mittelbar nicht ändern.

……..

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) - § 3 Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. …….

3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;

4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;

5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;

5a. der Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;

6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;

7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;

8. …

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Übertragung auf Personengesellschaft des Ehegatten grunderwerbsteuerfrei

- Verkauft der Ehemann einer Kommanditgesellschaft, an der nur seine Ehefrau beteiligt war, ein Grundstück, fällt keine Grunderwerbsteuer an, vgl. BFH, Beschluss vom 26. 2. 2003 - II B 202/01 , DStR 2003, S. 777, dort der Sohn).
- Da zwischen dem Ehemann und der KG kein Eheverhältnis bestehen kann, war die Befreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG unmittelbar nicht einschlägig. Da das Grundstück nicht von einem Gesellschafter auf die Personengesellschaft übertragen wurde, konnte die Steuer auch nicht nach § 5 Abs. 2 GrEStG unerhoben bleiben.
- Eine Übertragung vom Ehemann auf die Ehefrau und sodann von der Ehefrau auf ihre KG wäre allerdings jeweils steuerfrei nach den genannten Vorschriften gewesen. Auch wird nach der Rechtsprechung des BFH zu § 3 Nr. 6 GREStG eine Interpolation der beiden Befreiungsvorschriften vorgenommen und die direkte Übertragung vom Ehemann auf die der Ehefrau gehörende KG grunderwerbsteuerfrei gelassen.

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Fazit:

✓Paarbeziehungen: Manchmal ist das Finanzamt der lachende Dritte ….

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

Fazit:

… insbesondere bei nichtehelichen Lebenspartnern !

Vorsicht bei
- Grundstücksübertragungen
- Wohnrechteinräumungen
- Schenkungen
- Erbfällen

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Fazit:

- Paarbeziehungen,

… nicht immer ist das Finanzamt der lachende Dritte.

DeutscheAnwaltAkademie

Fazit:

… aber vielfach Gestaltungen möglich, die steuerliche Ersparnisse ermöglichen !

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Wolf-Dieter Tölle
Rechtsanwalt und Notar
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht
Privatdozent

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

DeutscheAnwaltAkademie

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR

Seit dem 14. April 2020 im Handel !

TÖLLE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
STEUERBERATER · NOTAR